

Ausgangsbeispiel

Bei einer Wirtshausschlägerei in der Gaststätte des Greger [G] zertrümmert Schmidt [S] einen Bierkrug auf dem Kopf des unbeteiligten Otto [O], der nicht schnell genug flüchten kann. O muß sich von einem Arzt die Platzwunde nähen lassen. Er ist mehrere Tage arbeitsunfähig krank.

Mit welchen rechtlichen Folgen muß S rechnen?

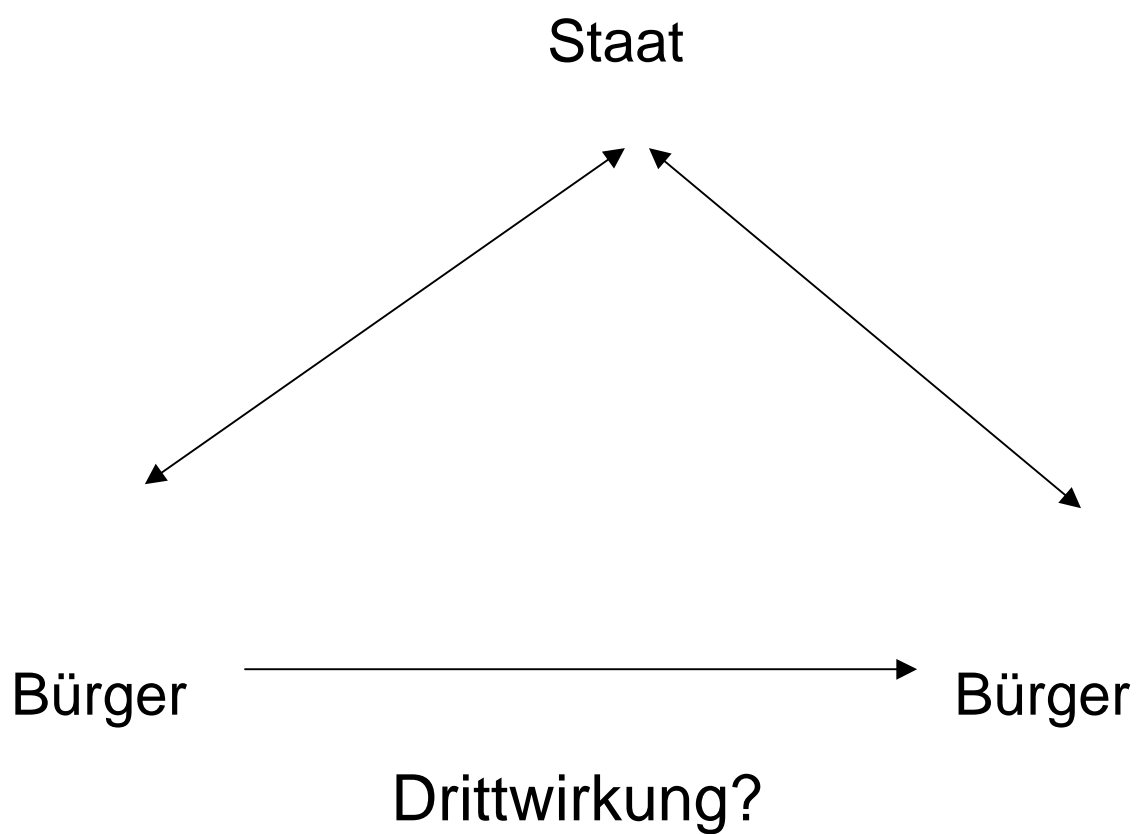
Welche dieser möglichen Folgen werfen Fragen des Bürgerlichen Rechts auf?

Recht

Öffentliches Recht	Privatrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnormen, die sich ausschließlich an den Staat oder einen sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt richten • typisch: Über-/Unterordnung im Verhältnis Staat - Bürger 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnormen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern • Gleichordnungsverhältnis zwischen Bürgern • Leitprinzip: Privatautonomie
<ul style="list-style-type: none"> • Typische Gestaltungsmittel: Verwaltungsakt („Bescheid“), gerichtliche Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> • Typisches Gestaltungsmittel: Vertrag

Öffentliches Recht	Privatrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrecht • Verwaltungsrecht • Strafrecht • Prozeßrecht 	<p>Bürgerliches Recht (Zivilrecht) = Allgemeiner Teil des Privatrechts</p> <p>Sonderprivatrecht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer → Arbeitsrecht • Kaufleute → Handelsrecht • Wirtschaft → Wirtschaftsrecht • Rechtsgut „geistiges Eigentum“ → Urheberrecht, Patent- recht • ...

Grundrechte



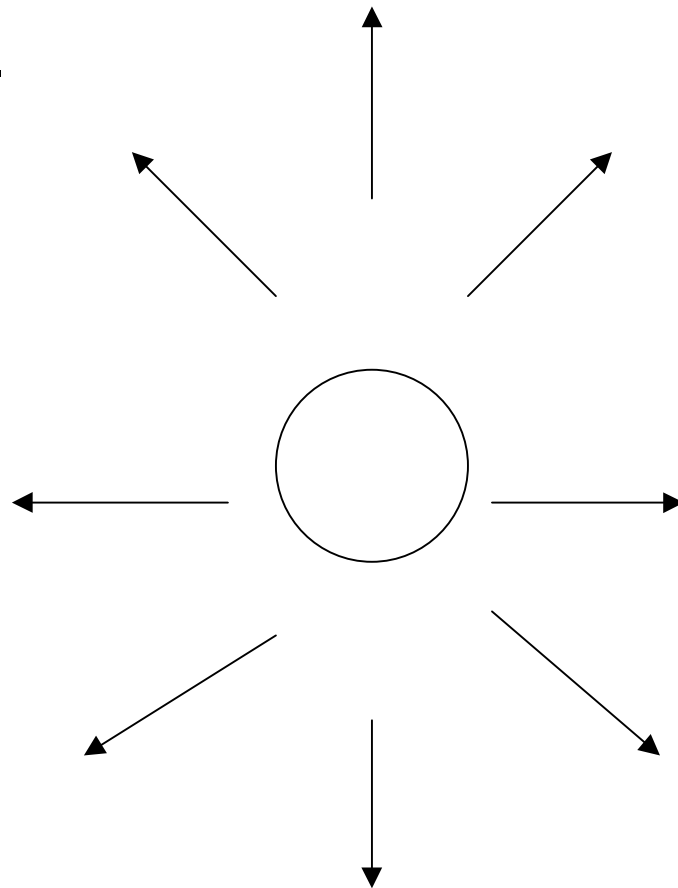
Rechtssubjekte

- Mensch
- Juristische Personen

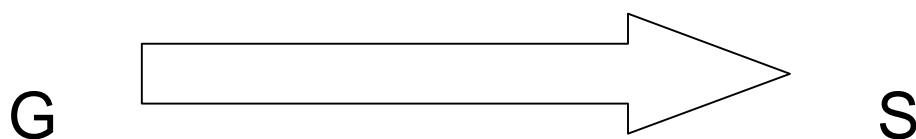
Rechtsobjekte

- Sachen
- Tiere
- Sonstige Gegenstände:
 - Immaterialgüter
 - Rechte

„Absolutes“ Recht: Wirkung gegen jedermann.



Relatives Recht: Wirkung *nur* gegenüber Schuldner



Rechtsnorm

Norm	Tatbestand	Rechtsfolge
§ 1 BGB	Vollendung der Geburt des Menschen	Rechtsfähigkeit
§ 2 BGB	Vollendung des 18. Lebensjahres	Volljährigkeit
§ 7 Abs. 1 BGB	Ständiges Niederlassen	Wohnsitz
§ 142 Abs. 1 BGB	Anfechtung eines anfechtbaren Rechts- geschäfts	Nichtigkeit
§ 362 Abs. 1 BGB	Leistung an den Gläubiger	Schuldverhältnis erlischt
§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB	Kaufvertrag	Kaufsache muß übergeben und Eigentum verschafft werden

Gesetztes Recht

„Geschriebene“ Rechtsquellen

National	Europäisch
<ul style="list-style-type: none">• Verfassung (Grundgesetz)• Formelle Gesetze (im förmlichen Gesetzgebungsverfahren gesetzt)• Materielle Gesetze jede Rechtsnorm, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält	<ul style="list-style-type: none">• EG-Vertrag• EG-Verordnungen• EG-Richtlinien

Gewohnheitsrecht

- Längere dauernde Übung
- Überzeugung („opinio iuris“)
- Bestimmtheit

Richterliche Rechtsfortbildung

Bsp.: Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
in § 823 I BGB

Fall:

Die X-GmbH, Herstellerin eines bekannten Potenzmittels, wirbt mit dem Bild des berühmten Turnierreiters K ohne dessen Einwilligung für das Produkt. K verlangt Schmerzensgeld.

BGHZ 26, 349, 356 ff. „Herrenreiter“

- Zubilligung immateriellen Schadensersatzes über §§ 823 I, 847 BGB [a.F.] analog bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- heutige Begründung direkt aus dem Schutzauftrag des Grundgesetzes, Art. 1 GG

Aufbau des BGB

Erstes Buch
Allgemeiner Teil
§§ 1 - 240 BGB

Zweites Buch	Drittes Buch	Viertes Buch	Fünftes Buch
Schuld- recht	Sachen- recht	Familien- recht	Erbrecht
§§ 241 - 853 BGB	§§ 854 - 1296 BGB	§§ 1297 - 1921 BGB	§§ 1922- 2385 BGB

Auslegung von Rechtsnormen

- Wortlaut- („philologische“) Auslegung
- systematische Auslegung (Regelungsumfeld)
- historische Auslegung (Entstehungsgeschichte)
- teleologische Auslegung (Normzweck)
- verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung (Beachtung höherrangigen Rechts)

Syllogismus

Obersatz (Prämisse)	Alle Menschen sind sterblich.
Untersatz	Sokrates ist ein Mensch.
Schlußfolgerung (conclusio)	Also ist Sokrates sterblich.

Obersatz	Wer Eigentum beschädigt, soll Schadensersatz leisten.
Untersatz	S hat Eigentum beschädigt.
Schlußfolgerung (conclusio)	Also soll S Schadensersatz leisten.

„Justizsyllogismus“

Obersatz: Norm (§ 433 II BGB)	Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
Untersatz: Sachverhalt	K hat einen Kaufvertrag mit V geschlossen und ist „Käufer“.
Schlußfolgerung: Rechtsfolge	K muß den vereinbarten Kaufpreis an V bezahlen und die gekaufte Sache abnehmen.

Übereignung beweglicher Sachen

§ 929 Satz 1 BGB

Rechtsgeschäft Einigung und Übergabe	
Willenserklärung Eigentümer	Realakt Übergabe
Willenserklärung Erwerber	

Vertragsfreiheit

- Abschlussfreiheit
- Partnerfreiheit
- Inhaltsfreiheit
- Formfreiheit
- Änderungs- und Aufhebungsfreiheit

Trennungsprinzip

Trennung von

Verpflichtungsgeschäft (auch: Kausal- oder Grundgeschäft)	Verfügungsgeschäft (auch: Erfüllungsgeschäft)
<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung = Begründung bisher nicht bestehender Ansprüche i.S. von § 194 Abs. 1 BGB • schafft ein schuldrechtliches Band zwischen den beteiligten Rechtssubjekten • Rechtslage hinsichtlich der Rechtsobjekte ändert sich nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung = rechtsgeschäftliche Einwirkung auf ein bereits bestehendes Recht durch Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung • wirkt unmittelbar auf die Rechtslage hinsichtlich der Rechtsobjekte ein

Abstraktionsprinzip

- Das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft werden abstrakt, d.h. losgelöst voneinander betrachtet.
- Es ist möglich, dass das Verpflichtungsgeschäft wirksam und das Verfügungsgeschäft unwirksam ist und umgekehrt.

Beispiel: Brötchenkauf

Vertrag 1: Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag)

- übereinstimmende WE von K und V über den Kauf eines Brötchens:

V verpflichtet sich, K die Sache (das Brötchen) zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§ 433 I 1 BGB).

K verpflichtet sich, V den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (§ 433 II BGB).

Vertrag 2: Verfügungsgeschäft zur Übereignung des Brötchens

- übereinstimmende WE von V und K, dass das Eigentum an dem Brötchen auf K übergehen soll (Einigung) + Übergabe des Brötchens (§ 929 S. 1 BGB)
- Erfüllung, Erlöschen des Schuldverhältnisses V - K nach § 362 I BGB

Vertrag 3: Verfügungsgeschäft zur Übereignung des Geldes

- übereinstimmende WE von V und K, dass das Eigentum an dem Geld auf V übergehen soll (Einigung) + Übergabe des Geldes (§ 929 S. 1 BGB)
- Erfüllung, Erlöschen des Schuldverhältnisses K - V nach § 362 I BGB